

## Verkehrseinschränkungen auf übergeordneten Straßen und Ortsdurchfahrten

Frage: Unter welchen Umständen und wie können Landstraßen oder Bundesstraßen, die durch Orte führen, verkehrsberuhigt bzw. für Durchgangsverkehr gesperrt werden?

a) Anordnung von Tempo 30 innerorts:

- Zuständigkeit: Straßenverkehrsbehörde auf Landkreisebene (selten die Gemeinde selbst)
- Voraussetzung: zwingende Erforderlichkeit aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (in Wohngebieten, Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, außerdem vor Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäusern).
- Es muss stets der Einzelfall geprüft werden

b) Anordnung von Radwegen/Radfahr- oder Schutzstreifen):

- Zuständigkeit: Straßenverkehrsbehörde auf Landkreisebene (selten die Gemeinde selbst)
- Voraussetzung: zwingende Erforderlichkeit aufgrund der besonderen Umstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

c) Anordnung von Durchfahrtsverboten (auf Bundesfernstraßen)

- Zuständigkeit: Bund, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gemeinde
- Mögliche Voraussetzungen für Beschränkungen des Gemeingebrauchs (oder):
  - „wenn dies wegen des **baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden** an der Straße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist“.
  - Änderung der **Verkehrsbedeutung der Bundesstraße** (ihre Einteilung als Bundesstraße des Fernverkehrs ist weggefallen)
  - aufgrund eines **Luftreinhalteplanes** oder bei Überschreitung von Immissionswerten
  - Es muss stets der Einzelfall geprüft werden

*SF von Stefan Gelbhaar an die Bundesregierung:*

Frage: „Stellt die Umwidmung einer Fahrbahn bzw. die Umwidmung von Parkplätzen zugunsten eines Radwegs nach Auffassung der Bundesregierung einen Entzug von Gemeingebrauch dar (...)?“

Antwort: „Wird eine komplette Straßenfläche als Radweg eingerichtet und damit bestimmten Verkehrsarten (Kfz-Verkehr) entzogen, handelt sich um eine Teileinziehung. wird nur eine Teilfläche Radweg und eine Straße zu diesem Zweck quasi längs geteilt, ist es jedoch keine Teileinziehung, da die Straße auch wie vor dem gesamten Verkehr zur Verfügung steht.“

Fazit: Tempo 30 und Radwege können unter bestimmten Umständen angeordnet werden. Durchfahrtsverbote können nur angeordnet werden, wenn Schäden an der Fahrbahn bestehen, die Verkehrsbedeutung der Straße sich geändert hat, Aufgrund von Luftreinhalteplänen.